

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Änderung der Entscheidung 92/588/EWG über das mehrjährige Ausrichtungsprogramm der französischen Fischereiflotte für den Zeitraum 1993–1996

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(95/238/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und der Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾ und insbesondere auf deren Artikel 6 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Punkt 7 des Anhangs der Entscheidung 92/588/EWG der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 94/137/EG ⁽³⁾, hat es die Kommission für notwendig erachtet, das Programm unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und der geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einer Überprüfung zu unterziehen, um neue Aspekte zu berücksichtigen, die die Durchführung des Programms erleichtern, und dadurch besser zu gewährleisten, daß die vorgegebenen Programmziele eingehalten werden.

Zu den im vorstehenden Absatz erwähnten neuen Aspekten sollte eine Reihe neuer Bestimmungen gezählt werden, u. a.

- die Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Vermessung von Fischereifahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ⁽⁴⁾;
- die Vorschrift, die Programmziele als Fischereiaufwand festzusetzen, einschließlich des tatsächlichen Umfangs der Fangtätigkeit, sowie die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ erlassenen Meldeverfahren;
- die neuen Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Vorschriften und technischen Verfahren zur Regulierung der Kapazität und der Tätigkeit der Fangflotten, die unter das vorliegende Programm fallen;
- die Gruppierung von Flottensegmenten, sofern sie mit der Reduzierung des Fischereiaufwands für die am meisten gefährdeten Bestände vereinbar ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1994, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5.

Unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽¹⁾ hat der Rat die Entscheidung 94/15/EG ⁽²⁾ bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 angenommen.

Die mit der vorliegenden Entscheidung angenommenen Änderungen stehen im Einklang mit den Ausrichtungen des Rates.

Einige Mitgliedstaaten haben nicht rechtzeitig alle Daten und Informationen vorlegen können, die es der Kommission erlaubt hätten, die Entscheidungen über die Halbzeitprüfung der Programme vor dem 31. Dezember 1994 anzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/588/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erster Unterabsatz wird das Wort „Kapazität“ durch das Wort „Aufwand“ ersetzt.
2. Artikel 4: „Spätestens zum 15. Februar und zum 31. Juli eines jeden Jahres ... im Halbjahr bis zum vorangegangenen 31. Dezember bzw. bis zum vorangegangenen 30. Juni ...“ wird ersetzt durch: „Spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene am 31. Dezember endende Jahr ...“.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

— Unter Punkt „1. Untergliederung“ werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Identifizierung der Flottenzweige

Für jeden Flottenzweig übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission vor dem 31. Dezember 1994 eine Liste der Schiffe und ihrer Merkmale in Übereinstimmung mit den Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (*), insbesondere Anhang I dieser Verordnung und den darin definierten Programmkategorien.

Gruppen von Flottenzweigen

Mit Zustimmung der Kommission kann der Mitgliedstaat mehrere Flottenzweige in einer Gruppe zusammenfassen. In diesem Fall richtet sich die vorgeschriebene Reduzierung des Fischereiaufwands nach dem am stärksten bedrohten Bestand, der von dieser Gruppe befischt wird, und findet auf das gesamte so erhaltene neue Segment Anwendung.

Verwaltung der Flottenzweige mit Mehrzweckschiffen

Bei klar abgegrenzten Fischereien kann der Mitgliedstaat die aus Mehrzweckschiffen bestehende Fangflotte, die alternativ pelagische demersale und Grundfischarten befischt, weiter unterteilen. Für jeden dieser Unterzweige ist der Gesamtfischereiaufwand in der dieser Entscheidung beiliegenden Tabelle getrennt aufgeführt. Die Steuerung des jeweiligen Fischereiaufwands erfolgt unter Einhaltung der Verfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 109/94.

(*) ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5.“

— Unter Punkt „2. Endgültige Ziele für die einzelnen Flottenzweige“:

Im ersten Unterabsatz werden die Worte in Klammern „(Tonnage in BRT und Maschinenleistung in kW)“ ersetzt durch die Worte „(Bruttoreaumzahl (BRZ oder GT) und Maschinenleistung (kW))“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1994, S. 20.

- Am Ende von Punkt 2 wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

„Bei der Anwendung der vorstehenden Formel zur Berechnung der in GT ausgedrückten Ziele für die einzelnen Flottenzweige werden die geschätzten GT für jeden dieser Flottenzweige mit Stand vom 1. Januar 1992 gemäß der Entscheidung 95/84/EG der Kommission (**) sowie die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die Bruttoreaumzahl der Fangflotte zum 15. März 1995 berücksichtigt.

Die Schätzung der Bruttoreaumzahlen der einzelnen Flottenzweige erfolgt zu Beginn des Programms anhand der genannten Angaben, unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen einschließlich der Abgänge oder Zugänge zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 15. Dezember 1994.

Die GT der Fischereiflotte am 1. Januar 1992 ist die Summe der auf diese Weise für die einzelnen Flottenzweige berechneten GT.

Die den Zielsetzungen zum 31. Dezember 1991 entsprechende GT ergibt sich aus der Anwendung der nachstehenden Formel:

$$Z. 91 (GT) = Z. 91 (BRT) \times St. 91 (GT) / St. 91 (BRT)$$

Erläuterung:

Z. 91 (GT) = Ziel zum 31. Dezember 1991, angegeben als Bruttoreaumzahl

Z. 91 (BRT) = Ziel zum 31. Dezember 1991, ausgedrückt in Bruttoregistertonnen

St. 91 (GT) = Stand am 1. Januar 1992, angegeben als Bruttoreaumzahl

St. 91 (BRT) = Stand am 1. Januar 1992, ausgedrückt in Bruttoregistertonnen

Die Schätzung der GT mit Stand vom 1. Januar 1992 für Schiffe, die seit diesem Zeitpunkt endgültig aus den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkarteien gestrichen wurden und auf die die Formeln zur Neuvermessung nach der Entscheidung 95/84/EG nicht angewandt werden können, erfolgt anhand des Koeffizienten GT/BRT, der für die vorhandenen Schiffe der gleichen Längensklasse und des gleichen Flottenzweiges festgestellt wurde.

(**) ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 33.“

- Unter Punkt „5. Durchführung, Überwachung“ erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Angaben, die es gestatten, die Wirkung der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 109/94 über die Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 4 und 5, zu überwachen.“

- Punkt „6. Geplante Maßnahmen“ wird gestrichen.

- Punkt „7. Überprüfung des Programms“ wird zu Punkt 6. Die Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. Die Tabelle mit den Zielen wird durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

„Zone	Segment	Programmkategorie	Situation der Fischereifahrzeugkartei am 1. 1. 1992 (Tag der Annahme der vorliegenden Entscheidung)				Zielsetzung 31. 12. 1991		Abbau je Segment (%)	Zielsetzung 31. 12. 1996		
			Anzahl der Schiffe	BRT	kW	BRT	kW	Kapazität		Fischereiaufwand (*)		
								BRT			kW	
Küsten-, Gemein-schafts- und Dritt-landgewässer	Statische Fanggeräte + Angel	A10	2 679	25 530	225 606			0	26 893	222 352		
	Mehrzweck-Trawler	A11 + un-bekannt	2 323	117 357	561 120			20	98 899	442 421		
	Schleppnetz-Trawler	A12	403	3 734	38 190			15	3 343	31 993		
	Insgesamt		5 405	146 621	824 916				129 136	696 765		
Mittelmeer	Mehrzweck-Trawler	M11	183	8 079	49 012			20	6 808	38 644		
	Pelagisches Schleppnetz, Ring-waden, statische Fanggeräte	M13	2 080	9 542	127 527			0	10 052	125 687		
	Insgesamt		2 263	17 621	176 539				16 860	164 331		
Tropische Frosterflotte	Wadenfänger (Thunfisch) (1)	H10	35	34 561	87 494			0	34 561	87 494		
	Insgesamt		35	34 561	87 494				34 561	87 494		
Überseeische französische Gebiete (2)	Insgesamt Kontinent		7 703	198 803	1 088 949	201 604	1 055 050		180 557	948 591		
	Küstenfischerei	I10	2 514	18 990	165 387	18 990	165 387		18 990	165 387		
	Thunfischflotte								1 200	6 500		
	Insgesamt		2 514	18 990	165 387				20 190	171 887		
	Insgesamt		10 217	217 793	1 254 336	220 594	1 220 437		200 747	1 120 478		

(*) Dieser bezieht sich auf den gesamten Fischereiaufwand zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1996, berechnet als Summe der jährlichen Zwischenziele des Fischereiaufwands in diesem Zeitraum. Die jährlichen Zielsetzungen werden berechnet als das Produkt der Zwischenziele ausgedrückt in Kapazitätseinheiten mit dem Referenzwert der Setage, wie in Punkt 2 des Anhangs festgelegt. Die Kolonnen der Segmente, deren Zielsetzungen allein durch Kapazitätsreduzierungen zu erreichen sind, sind freizulassen, die Aktivität der Schiffe dieser Segmente unterliegt den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 109/94. Die Dienststellen der Kommission werden die Zielsetzungen der Programme in GT ausdrücken, sobald die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen erfüllen, ihre Flotten wie in der Entscheidung 95/84/EG beschrieben neu zu vermessen.

(1) Fünf Schiffe in diesem Segment waren von den Zielsetzungen des vorherigen Programms ausgenommen. Die Kapazität dieser Schiffe (7 419 BRT, 18 457 kW) war daher bei der Feststellung der Situation zum 1. Januar 1992 unberücksichtigt geblieben, um die Zielsetzungen für 1996 für die anderen Segmente zu berechnen. Das Ziel 1996 für dieses Segment ist, die Kapazität auf dem Stand vom 1. Januar 1992 zu halten.

(2) Die Zahlen für die Situation am 1. Januar 1992 für die französischen Überseegebiete sind vorläufig und werden vor dem 31. Dezember 1995 geändert, sobald das Register für die Schiffe der Überseedepartements in den Computer übernommen wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kampagne zur Erforschung neuer Arten in den Gewässern der überseeischen Gebiete und nach Analyse dieser Ergebnisse durch die Dienststellen der Kommission könnte Frankreich, soweit dies gerechtfertigt ist, die Ziele dieses Segments zum 31. Dezember 1996 in den Grenzen von 3 200 kW und 700 BRT erhöhen: Die Schiffe des Segments der Thunfischflotte sind auf den Indischen Ozean beschränkt und dürfen nicht zu anderen Fischereiaktivitäten im Bereich um die Insel La Réunion übertragen werden.